

# BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM BAWAG BONUSPROGRAMM



FASSUNG SEPTEMBER 2025

Die Bedingungen für die Teilnahme am Bonusprogramm der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft („**BAWAG**“) sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechter-spezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

## 1. ALLGEMEINES

---

**1.1** Die Teilnahme am Bonusprogramm setzt voraus, dass der Kunde alleiniger Inhaber oder Mitinhaber einer kostenpflichtigen KontoBox Small, Medium, Large oder X-Large ist.

**1.2** Der Kunde kann die Teilnahme am Bonusprogramm mit seiner KontoBox nur über die BAWAG App beantragen. Bei Gemeinschaftskonten ist die Zustimmung des/der anderen Mitinhaber/s dafür nicht erforderlich.

**1.3** Ein Anspruch auf Teilnahme am Bonusprogramm besteht nicht. Die BAWAG kann den Teilnahmeantrag des Kunden ablehnen.

## 2. BONUS

---

### 2.1 Bonusauszahlung

Der Bonus ist ein Geldbetrag, der einmal im Monat der teilnehmenden KontoBox gutgeschrieben wird, wenn Bonuskriterien erfüllt sind. Eine Auszahlung des Bonus in Bargeld oder durch Überweisung auf ein anderes Konto ist ausgeschlossen.

### 2.2. Bonusstichtag und -zeitraum

**2.2.1** Die Ermittlung der Bonushöhe und die Gutschrift des Bonus erfolgen immer am 20. eines Monats, wenn dieser Tag kein Bankwerktag ist am darauffolgenden Bankwerktag („**Stichtag**“). Der für die Erfüllung der Bonuskriterien maßgebliche Zeitraum ist der vorangehende Kalendermonat („**Bonuszeitraum**“).

**2.2.2** Der erste Stichtag ist der 20. des Kalendermonats nach Vertragsabschluss. Der erste Bonuszeitraum ist der Kalendermonat des Vertragsabschlusses.

### 2.3. Bonushöhe

Die Höhe des Bonus ist ein Prozentsatz vom Kontoführungsentgelt, das mit dem Kunden für die teilnehmende KontoBox vereinbart ist. Maßgeblich ist das Kontoführungsentgelt, das für den Bonuszeitraum zu zahlen ist. Der Bonusprozentsatz ergibt sich aus der Summe der Prozentpunkte gemäß Punkt 2.4. **Er beträgt höchstens 45 %.**

### 2.4. Bonuskriterien

#### **15 Prozentpunkte: Einlagen über € 20.000**

Die Summe aus (a) dem durchschnittlichen Stand der teilnehmenden KontoBox im Bonuszeitraum und (b) den Ständen von Sparkonten am Ende des Bonuszeitraums ist größer als € 20.000. Sparkonten zählen, bei denen entweder (a) der Bonusprogramm-Teilnehmer selbst einer der Vertragspartner der BAWAG ist oder (b) ein anderer Inhaber der registrierten KontoBox einer der Vertragspartner der BAWAG ist. Ein und dasselbe Sparkonto zählt niemals doppelt. Es zählen ausschließlich Sparkonten der Marke „BAWAG“. Sparbücher im Sinne von §§ 31, 32 Bankwesengesetz zählen nicht als Sparkonten.

#### **5 Prozentpunkte: Nur BAWAG Geldautomaten**

Bargeldbehebungen von der teilnehmenden KontoBox ausschließlich an Geldautomaten der BAWAG oder überhaupt keine Bargeldbehebungen. Nicht bloß Bargeldbehebungen des Bonusprogramm-Teilnehmers sind relevant, sondern jene aller Personen, die dazu berechtigt sind.

Hinweis zur Information: Eine Liste der Geldautomaten der BAWAG ist im Internet abrufbar unter [bawag.at/konto-prozente](http://bawag.at/konto-prozente)

#### **10 Prozentpunkte: Kreditkartenumsatz über € 250**

Die Summe der über die teilnehmende KontoBox bezahlten Umsätze mit **bonusfähigen Kreditkarten** ist größer als € 250. Bonusfähige Kreditkarten sind Kreditkarten der Marke „BAWAG“ sowie PayLife Kreditkarten.

#### **5, 10 oder 15 Prozentpunkte: Zusätzliche bonusfähige Produkte:**

Zusätzlich zur teilnehmenden KontoBox eines oder mehrerer der unten angegebenen, bonusfähigen Produkte:

- ▶ **5 Prozentpunkte** für ein zusätzliches Produkt,
- ▶ **10 Prozentpunkte** für zwei unterschiedliche zusätzliche Produkte oder
- ▶ **15 Prozentpunkte** für drei oder mehr unterschiedliche zusätzliche Produkte.

Jedes Produkt zählt, bei dem entweder (a) der Bonusprogramm-Teilnehmer selbst einer der Vertragspartner der BAWAG ist oder (b) ein anderer Inhaber der registrierten KontoBox einer der Vertragspartner der BAWAG ist. Ein und dasselbe Produkt zählt aber niemals doppelt.

Die bonusfähigen Produkte sind ausschließlich:

- ▶ bonusfähige Kreditkarten (siehe die Definition im Bonuskriterium „Kreditkartenumsatz über € 250“)
- ▶ Kredite der Marke „BAWAG“;
- ▶ Wohnkredite der Marke „BAWAG“;
- ▶ Wertpapierdepots der Marke „BAWAG“;
- ▶ start:bausparkasse AG Bausparverträge und -darlehen;
- ▶ Lebensversicherungen der Generali Versicherung AG, nämlich
  - PremiumSelection Vorsorge oder KONZEPT : VORSORGE Plus, jeweils mit laufender Prämienzahlung oder Einmalprämie,
  - KONZEPT : VORSORGE Rente mit laufender Prämie,
  - Risikoversicherung mit laufender Prämie.

Die oben genannten Lebensversicherungen der Generali Versicherung AG zählen nur dann zu den bonusfähigen Produkten, wenn sich der Versicherungsvertrag nicht in Prämienmahnung, Prämienfreistellung oder Rückkauf befindet. Außerdem müssen die Kundenangaben zum Namen und zur Wohnsitzadresse des Versicherungsnehmers identisch sein mit den jeweiligen Angaben des Inhabers der registrierten KontoBox. Bei Neuabschluss einer der oben genannten Lebensversicherungen erfolgt die erstmalige Berücksichtigung als bonusfähiges Produkt jedenfalls 5 Monate nach Versicherungsantragstellung.

Außer bei Wertpapierdepots muss zusätzlich eine SEPA-Lastschrift für Forderungen im Zusammenhang mit dem bonusfähigen Produkt bestehen.

## 3. VERTRAGSÄNDERUNG

---

Folgende Vertragsänderungen kann die BAWAG jederzeit einseitig vornehmen:

- ▶ Erhöhung des höchstmöglichen Bonusprozentsatzes gemäß Punkt 2.3
- ▶ Einführung neuer oder Erweiterung bestehender Bonuskriterien gemäß Punkt 2.4
- ▶ Erhöhung der Prozentpunkte gemäß Punkt 2.4

## 4. VERTRAGSBEENDIGUNG

---

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist unbefristet. Der Kunde kann seine Teilnahme am Bonusprogramm jederzeit zum nächsten Stichtag gemäß Punkt 2.2.1 kostenlos kündigen. Eine an einem Stichtag ausgesprochene Kündigung wirkt erst zum nächsten Stichtag. Die BAWAG kann die Teilnahme des Kunden am Bonusprogramm unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Unberührt bleiben das Recht des Kunden und der BAWAG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Von einer Kündigung der Teilnahme am Bonusprogramm bleiben andere Verträge unberührt, insbesondere jener über die teilnehmende KontoBox. Die Teilnahme des Kunden am Bonusprogramm endet jedenfalls, wenn der Kunde nicht mehr Inhaber der KontoBox ist (auflösende Bedingung).

## 5. ERKLÄRUNGEN UND KOMMUNIKATION

---

### 5.1 Kommunikationsformen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Informationen in Bezug auf das Bonusprogramm kann die BAWAG dem Kunden übermitteln:

- ▶ an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse
- ▶ oder an das für die Teilnahme am BAWAG eBanking für den Kunden eingerichtete ePostfach. Die BAWAG wird den Kunden über das Vorhandensein einer Nachricht in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise informieren (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form).
- ▶ oder per Post

### 5.2 Bekanntgabe geänderter Kontaktdaten

Der Kunde hat der BAWAG Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich bekanntzugeben. Gibt der Kunde Änderungen seiner Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der BAWAG als zugegangen, wenn sie an der Anschrift zugegangen wären, die der Kunde der BAWAG zuletzt bekanntgegeben hat. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen der BAWAG über das Vorhandensein einer ePostfach-Nachricht als zugegangen, wenn sie an der E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer zugegangen wären, die der Kunde der BAWAG zuletzt bekanntgegeben hat.